

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu

- a) Antrag der Fraktion der AfD: „Sofortmaßnahme Armutsbekämpfung bei Rentnern“ auf Drucksache (Drs.) 19/7724
- b) Antrag der Fraktion der FDP: „Altersarmut zielgenau bekämpfen – Neue Basis-Rente schaffen“, Drs. 19/7694
- c) Antrag der Fraktion DIE LINKE.: „Solidarische Mindestrente einführen – Altersarmut wirksam bekämpfen und das Rentenniveau anheben“, Drs. 19/8555
- d) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: „Mit der Garantierente Altersarmut bekämpfen“, Drs. 19/9231

Leben in Würde im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Bedürftigkeitsprüfung

14.04.2019

Grundsätzliche Erwägungen zum Thema Rente und Armut

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bereits seit vielen Jahren warnen Gewerkschaften, Sozialverbände und weite Teile der Wissenschaft davor, dass die politisch beschlossenen Leistungskürzungen in der Alterssicherung das Risiko für Altersarmut deutlich erhöht haben und weiter erhöhen werden. Hinzu kommt die Lage am Arbeitsmarkt, welcher auch nach 10 Jahren Aufschwung und Boom weiterhin stark von Niedriglöhnen und unfreiwilliger Teilzeit geprägt ist. Deutschland hat den größten Niedriglohnsektor in Westeuropa. Millionen Menschen konnten und können von ihrem Lohn nicht oder gerade so leben.

Die Rente ersetzt den Lohn nur teilweise. Aus geringem Lohn ergibt sich auch bei 45 Jahren Beitragszahlung keine Rente in Höhe des durchschnittlichen Existenzminimums. Bei einer 40-Stundenwoche zum Mindestlohn ergibt sich nach den Werten von 2019 eine ausgezahlte Rente nach Sozialbeiträgen von rund 650 Euro. Menschen mit geringen Löhnen sind daher im Alter oftmals auf die Sozialhilfe/Grundsicherung angewiesen.

Für den DGB und die Gewerkschaften ist klar: Die gesetzliche Rentenversicherung muss im Alter und bei Erwerbsminderung ein Leben in Würde ermöglichen. Nach einem langen Erwerbsleben muss sie Frauen und Männer vor sozialem Abstieg schützen und Armut im Alter vermeiden. Dies ist ihre Stärke und die Basis für ihre breite Akzeptanz, die es heute und in Zukunft zu bewahren gilt. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern eine Stabilisierung des Rentenniveaus auf dem heutigen Stand von 48 Prozent und im weiteren Schritt die Anhebung, etwa auf 50 Prozent. Zusätzlich brauchen wir einen stärkeren solidarischen Ausgleich für Zeiten, in denen aus gesellschaftlich akzeptierten Gründen oder aufgrund einer persönlich unverschuldeten Situation, wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Krankheit und prekärer Beschäftigung, keine oder nur geringe Beiträge gezahlt werden konnten. Diese Zeiten müssen in der Rente abgesichert und aufgewertet werden. Des Weiteren fordern wir eine Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge.

Die persönliche Rente für langjährig Versicherte bei geringem Lohn muss aufgewertet werden. Die Fortführung der sogenannten Rente nach Mindestentgeltpunkten (§262 SGB VI) auch für Zeiten ab 1992 ist hier ein etabliertes Verfahren. Die vom Bundesarbeitsminister Hubertus Heil vorgeschlagene Grundrente ist eine weiterentwickelte Form der Rente nach Mindestentgeltpunkten, dessen schnelle gesetzliche Umsetzung der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften ausdrücklich begrüßen würden. Für den DGB ist dabei von besonderer Bedeutung, dass auf eine Bedürftigkeitsprüfung wie in



der Sozialhilfe/Grundsicherung verzichtet wird. Beschäftigte verdienen eine auskömmliche Rente nach jahrzehntelanger Arbeit und sollen im Alter nicht beim Sozialamt vorstellig werden müssen.

Eine gute Rentenpolitik braucht auch eine gute Arbeitsmarktpolitik. Wir brauchen einen höheren Mindestlohn und mehr Tarifbindung. Denn gute Löhne und gute Arbeit sind die Basis für gute Renten. Auch bei der Aufwertung geringer Renten könnte, durch einen Mindestbeitrag zur Rentenversicherung, direkt am Arbeitsmarkt angesetzt werden. Der Mindestbeitrag müsste so festgelegt sein, dass sich zumindest bei Vollzeitbeschäftigung nach 45 Jahren eine Rente oberhalb der durchschnittlichen Grundsicherung ergibt. Aktuell müsste ein solcher Mindestbeitrag dem Rentenanspruch bei etwa 12 Euro Stundenlohn entsprechen. Die Rentenbeitrags-Differenz zum tatsächlich gezahlten Lohn müsste der Arbeitgeber alleine zahlen, denn es liegt in seiner Macht, einen angemessenen Stundenlohn zu zahlen. Die Beschäftigten würden also wie bisher, nur auf den tatsächlichen Lohn Beiträge zahlen. Damit wäre zumindest für Zeiten ab Einführung einer solchen Regelung die nachträgliche Aufstockung durch die Grundrente teilweise entbehrlich und würde den Fiskus entlasten. Ein solcher Vorschlag wäre daher auch gut mit einer Grundrente kombinierbar.

Zu den Anträgen im Einzelnen:

Zum Antrag

a) der Fraktion der FDP (Drs. 19/7694)

b) Antrag Fraktion der AfD (Drs. 19/7724)

Die Anträge der FDP und AfD werden zusammen bearbeitet, da sie weitgehend gleichartige Forderungen stellen. Die vorliegenden Anträge von FDP und AfD schlagen keine Lösungen vor, um nach einem langen Arbeitsleben eine höhere oder gar auskömmliche Rente zu zahlen. Beide Anträge unterbreiten keine Lösungen, wie die eingangs erwähnten Ursachen für geringe Renten beseitigt werden können. Sie verfolgen lediglich einen wirtschaftsliberalen Ansatz. Sie finden es gerecht, dass wer wenig einzahlt auch nur eine geringe Rente bekommt, selbst wenn die Rente nicht zum Leben reicht. Beide Fraktionen wollen geringe Renten daher nicht erhöhen. Nur wer bedürftig im Sinne des SGB XII ist, soll nach ihrer Auffassung etwas mehr Sozialhilfe/Grundsicherung bekommen.

Personen die eine Rente knapp über der Sozialhilfe haben, machen AfD und FDP so ein vergiftetes Angebot: netto 50 oder 100 Euro mehr, aber dafür zum Sozialamt gehen. Denn den Freibetrag soll nur bekommen, wer bedürftig ist – wie bei Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV). Das heißt, die Betroffenen müssen die kompletten Vermögens- und Einkommensverhältnisse von sich selbst und allen Personen im Haushalt dem Sozialamt gegenüber offenlegen und melden. Auch wenn die FDP die Beantragung und Auszahlung über die Rentenversicherung abwickeln will, bleibt es bei einer Bedürftigkeitsprüfung durch die Sozialämter. Dabei geht die FDP in keiner Weise auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2007 zum Verbot der Mischverwaltung zwischen Bund und Kommunen ein.

Die finanzielle Wirkung für den Fiskus ist dennoch enorm: Alleine für die heutigen Grundsicherungsbeziehenden würde der Vorschlag nach Berechnungen des DGB Mehrausgaben von rund 1,5 bis 2 Mrd. Euro verursachen. Hinzu kämen etwa 1 bis 2 Millionen zusätzliche anspruchsberechtigte Personen, bzw. bisher schon Berechtigte ohne Leistungsbezug (die sogenannte Dunkelziffer). Der Vorschlag würde so gute 4 bis 10 Mrd. Euro kosten. Die Leistung wäre aber voll an ein bürokratisches Verfahren einer Bedürftigkeitsprüfung im Haushaltskontext gekoppelt.



Für den DGB ist klar: Nach einem langen Arbeitsleben muss der Sozialstaat den Menschen regelmäßig eine Rente gewähren, ohne dass sie zum Sozialamt müssen. Freibeträge in der Grundsicherung können eine gute Rentenpolitik flankieren. Sie können aber nicht das Einzige und vor allem nicht das erste Angebot für langjährig Versicherte sein. Eine gute Rentenpolitik muss den Gang zum Sozialamt vermeiden und nicht ausweiten. Diesem Anspruch werden die Anträge von AfD und FDP in keiner Weise gerecht. Sie werden daher als völlig unzureichend abgelehnt.

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. (Drs. 19/8555)

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. thematisiert die Frage geringer Rentenansprüche umfassend. Insbesondere zielt der Antrag darauf, Ursachen von Altersarmut zielgenau zu beseitigen. Eine gute Rentenpolitik besteht nicht nur aus einer Maßnahme für alle Eventualitäten, sondern aus einer Vielzahl an Maßnahmen, die zielgenau an speziellen Fragestellungen ansetzt.

Altersarmut hat vielfältige Ursachen und muss daher auch mit vielfältigen Maßnahmen bekämpft werden. Auch wenn im Detail längst nicht alle Forderungen (mindestens in ihrer Ausprägung) geteilt werden, ist der differenzierte Ansatz zu begrüßen.

Richtig ist, dass eine wesentliche Ursache für geringe Renten ein zu niedriger Stundenlohn ist. Ein höherer Mindestlohn wird auch vom DGB gefordert. Auch wenn der DGB aus verschiedenen Gründen keinen konkreten Betrag fordert, teilt er das Ziel eines armutsfesten Mindestlohns. Ziel des Mindestlohns ist zuallererst ein armutsfester Lohn. Seine primäre Funktion ist es nicht, armutsfeste Renten zu generieren. Dies wäre ein sozialpolitisch wünschenswerter Nebeneffekt.

Wer aber ein Leben lang in Vollzeit zum Mindestlohn arbeitet, hat eine auskömmliche, wenigstens aber armutsfeste Rente verdient. Daher braucht es ergänzende Elemente, um dies zu gewährleisten. Eine Möglichkeit ist die Fortführung der Rente nach Mindestentgeltpunkten, gegebenenfalls in modifizierter Form, wie es DIE LINKE vorschlägt. Auch die vom Bundesarbeitsminister Heil vorgelegte Grundrente wäre hierzu ein geeigneter Vorschlag. Entscheidend ist jedoch eine schnelle gesetzliche Umsetzung, damit die Menschen auch tatsächlich profitieren.

Eine denkbare ergänzende Maßnahme zum Mindestlohn und einer Rentenaufwertung durch die Grundrente (oder andere gleichsam wirksame Elemente) wäre es, dass der Arbeitgeber den Rentenbeitrag auf einen Mindestbeitrag für eine armutsfeste Rente aufstocken muss, wie es im allgemeinen Teil bereits ausgeführt wurde. Damit würden zielgenau jene Arbeitgeber in Haftung genommen, die unzureichende Löhne zahlen. Gleichzeitig würden die Rentenversicherung und die Solidargemeinschaft entlastet. Es wird der Politik überlassen bleiben, hier den richtigen Mix der Maßnahmen zeitnah zu finden und umzusetzen.

Für eine ursachengenaue Bekämpfung von geringeren Renten und Altersarmut ist es auch richtig, den Blick auf Zeiten der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit und der Bildungszeiten zu legen. Die Vorschläge der Linken zu den Bildungszeiten sind hier grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn im Detail noch zu diskutieren wäre, wie eine angemessene Berücksichtigung aussehen soll. Die Forderung nach Rentenbeiträgen bei ALG II-Bezug teilt der DGB vollumfänglich.

Eine Mindestrente wie DIE LINKE sie fordert, wird vom DGB nicht unterstützt. Die Sicherung eines armutsfesten Existenzminimums in jedem Einzelfall und auch ohne Vorleistung ist Aufgabe der Sozialhilfe/Grundsicherung. Diese muss deutlich angehoben und angemessen ausgestaltet sein. Zusätzlich wären Freibeträge für gesetzliche Renten, analog der betrieblichen und geförderten privaten Altersversorgung, sinnvoll. Wer vorgesorgt hat, bekäme dann etwas mehr Grundsicherung als jene die weniger vorgesorgt haben.



Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 19/9231)

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befasst sich unmittelbar mit der Frage, wie für langjährig Versicherte eine armutsfeste Rente gesichert werden kann. Der Vorschlag der Garantierente ist sicherlich interessant, führt jedoch bei sehr weiten Teilen der potentiell Berechtigten zu einheitlichen Rentenansprüchen. Unklar bleibt welche Einkommen angerechnet werden sollen, denn explizit erwähnt und angerechnet werden Versorgungsansprüche aus der „ersten Säule“ (neben der gesetzlichen Rente also auch Beamtenversorgung, Versorgungswerksrenten etc.) beider Ehepartner. Explizit nicht angerechnet sollen Betriebs- und Riesterrenten werden. Dann wird jedoch wieder vom „Alterseinkommen“ gesprochen, was bspw. auch Basisrenten und andere private Renten ebenso einschließen dürfte. Unklar ist auch wie mit Erwerbseinkommen umgegangen werden soll. Sie soll jedoch explizit nicht bedürftigkeitsgeprüft sein. Damit ist die Garantierente keine Sozialhilfe mehr, aber eben auch keine Rentenleistung ohne Einkommensanrechnung. Dies sieht der DGB kritisch. Nach vielen Jahren der Beitragszahlung haben die arbeitenden Menschen eine angemessene Rente verdient, ohne Einkommensanrechnung. Dennoch ist der Garantierente gegenüber den Vorschlägen von FDP und AfD klar der Vorzug zu geben, da sie immerhin darauf ausgerichtet ist, im Alter den Gang zum Sozialamt zu vermeiden und lediglich laufende Einkommen aber nicht Vermögen und zusätzliche Vorsorge angerechnet werden soll.

Der Vorschlag der Grünen nach einem automatischen Rentensplitting zwischen Eheleuten bewertet der DGB in seiner Wirkung sehr kritisch. Zwar führt dies rechnerisch zu einer deutlichen Angleichung der Renten zwischen den Eheleuten. Allerdings wird nur der bestehende Rentenanspruch gleich verteilt. Dies bedeutet, die dann höheren Renten des einen Partners, (meist die von Frauen) ergeben sich durch durchschnittlich geringere Rente des anderen (meist die von Männern). Dafür würde nach geltendem Recht jedoch die Witwen/Witwerrente entfallen. Im Falle des Todes müsste die/der Hinterbliebene dann von 50% der gemeinsamen gesetzlichen Rente leben, da ihr/ihm dann nur die eigene Rente zur Verfügung stünde. Bisher waren es regelmäßig mindestens 55%, wenn nur die verstorbene Person eine Rente hatte. Im Extremfall waren es 100 Prozent, wenn nur die überlebende Person eine Rente hatte. Wenn beide Eheleute Renteneinkünfte hatten, beläuft sich das Einkommen der/des Hinterbliebenen regelmäßig auf etwa 70 bis 90 Prozent des gemeinsamen Anspruch – 100 Prozent der eigenen Rente plus 55 Prozent der Rente der verstorbenen Person abzüglich der Einkommensanrechnung (der über 800 Euro Rente liegende Teil wird zu 40 Prozent angerechnet).

Auch ist unklar welche leistungsrechtlichen Folgen das automatische Splitting in der ersten Säule hätte, da so beispielsweise gesetzlich Rentenversicherte auch Ansprüche auf Beamtenversorgung bekämen und umgekehrt. Ab wann Leistungen gewährt werden, unterscheidet sich jedoch erheblich in den verschiedenen Versorgungssystemen (Beamtenversorgung, Gesetzliche Rente, Abgeordneten Entschädigung einschließlich Länder und Europa, berufsständische Versorgungswerke und Basisrente). Wer der beiden Eheleute unter welchen Voraussetzungen dann Leistungen bekäme, wäre sehr schwierig. Oftmals wäre zu einem bestimmten Leistungsfall nicht die volle Leistung aus allen Systemen zu erreichen. Beispielsweise kann eine gesetzliche Rente nur vorzeitig bezogen werden, wenn mindestens 35 Jahre vorliegen. Auch im Falle von (vorwiegend) Alleinverdienenden könnte es bei ihrem/seinen Renteneintritt dazu führen, dass zunächst nur die halbe Rente ausbezahlt wird, bis auch die andere Person die Leistung beziehen darf.

All diese Erwägungen sind nicht thematisiert und bleiben insoweit offen. Das automatische Splitting wird vom DGB daher auf dieser Grundlage nicht befürwortet. Der DGB setzt stattdessen darauf, die eigenen Rentenansprüche insbesondere der Frauen direkt durch eine bessere Bezahlung und höhere Erwerbsbeteiligung zu verbessern.